

Hinweise zu nationalen Regelungen zu Praktika und Arbeitsstellen

Praktika und Arbeitsstellen im Europäischen Solidaritätskorps werden grundsätzlich vergütet und basieren auf einer Praktikumsvereinbarung bzw. einem Arbeitsvertrag, die im Einklang mit nationaler Gesetzgebung zu stehen haben. Die Arbeitgeber müssen gemäß nationalem Arbeitsrecht und bestehenden tariflichen Regelungen ein Gehalt zahlen sowie Sozialversicherungsbeiträge oder sonstige Abgaben abführen. Ergänzend dazu orientieren sich Praktika im ESK an den [Empfehlungen des Rates zu einem Qualitätsrahmen für Praktika](#).

Im Folgenden haben wir hilfreiche Links zu nationalen Regelungen zu Praktika und Arbeitsstellen in Deutschland für Sie zusammengestellt.

Praktikum:

- [Mindestlohngesetz, §22 Persönlicher Anwendungsbereich](#)
Linksammlung zum Mindestlohn bei Praktika auf *deutscher bildungsserver*
- [Gesetzliche Bestimmungen zum Praktikumsvertrag sind im Nachweisgesetz festgeschrieben \(§2 Nachweispflicht\)](#)
- [Im Berufsbildungsgesetz \(§26 Andere Vertragsverhältnisse\)](#) sind u.a. Fragen zu Urlaub, Vergütung und Anerkennung des Praktikums (Praktikumszeugnis) geregelt

Arbeitsstellen:

- [Informationen zu Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Sozialversicherung etc. finden Sie z.B. auf der Internetpräsenz des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#)
- [EURES-Homepage: Gezielte Suche nach Arbeitsbedingungen und –bestimmungen in EU-Ländern und für Deutschland auf Bundes- und Länderebene.](#)